

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

21. Jahrgang

Ausgabe 5/2024

Rhede, 01.03.2024

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
29.02.2024	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede zur Darstellung zusätzlicher Flächen für die <u>Windenergienutzung in Rhede-Vardingholt</u> gem. § 3 Abs. 1 BauGB	3
29.02.2024	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede zur Darstellung zusätzlicher Flächen für die <u>Windenergienutzung in Rhede-Büngern</u> gem. § 3 Abs. 1 BauGB	5

Weitere Inhalte s. Seite 2

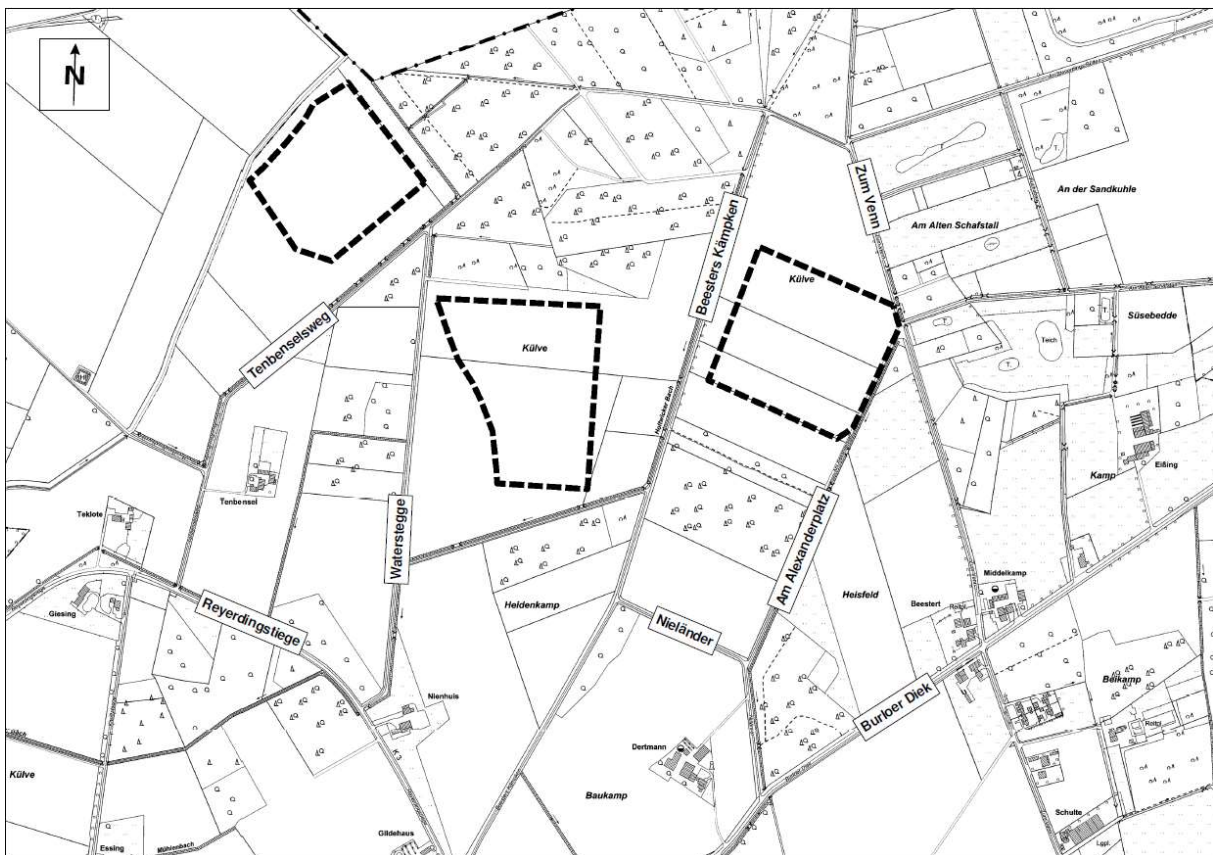
29.02.2024	8. Änderungssatzung vom 29.02.2024 zur Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23.12.1999 i.d.F. der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2021	7
<hr/>		
29.02.2024	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	10

Bekanntmachung
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 71. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede zur Darstellung
zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung in
Rhede-Vardingholt gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Rahmen einer „Positivplanung“ gem. § 245e BauGB zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Darstellung eines „Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie“.

Der Flächennutzungsplan stellt in seiner aktuell geltenden Fassung für den Änderungsbereich eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Für die Darstellung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung ist daher die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, Gemarkung Vardingholt, Flur 6 und Flur 8 –unmaßstäblich-

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am:

**11.03.2024 um 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 210 (Rats- und Kultursaal).**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Weiterhin können Sie in den darauffolgenden 4 Wochen nach der Informationsveranstaltung bis einschließlich dem 08.04.2024 Anregungen, Fragen oder Hinweise schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@rhede.de oder während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rhede, Büro 328 oder Büro 331 auch mündlich vorbringen.

Rhede, 29.02.2024

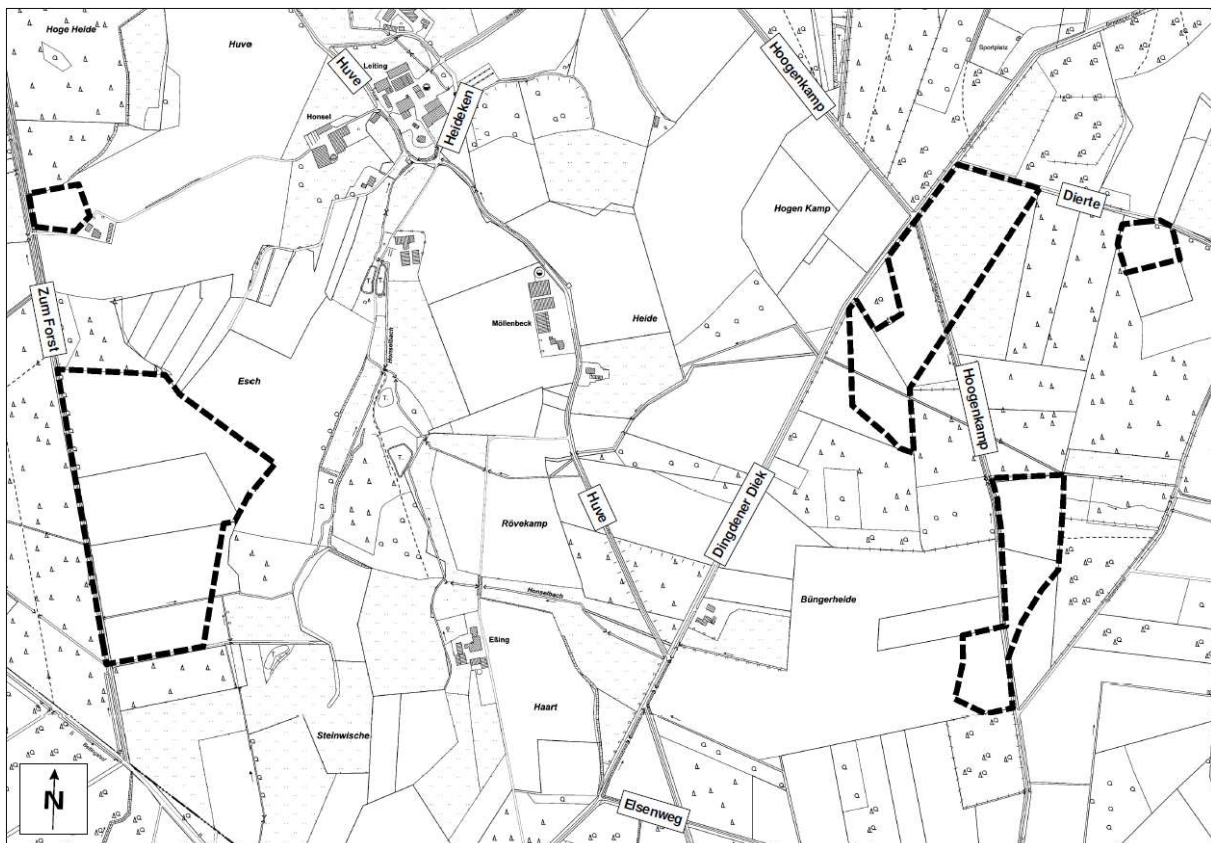
Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der 72. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede zur Darstellung
zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung in
Rhede-Büngern gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Rahmen einer „Positivplanung“ gem. § 245e BauGB zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen.

Ziel der Bauplanung ist die Darstellung eines „Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie“.

Der Flächennutzungsplan stellt in seiner aktuell geltenden Fassung für den Änderungsbereich eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Für die Darstellung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung ist daher die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.



Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) mit Abgrenzung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, Gemarkung Büngern, Flur 7, Flur 10 und Flur 11 –unmaßstäblich-

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am:

**14.03.2024 um 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 210 (Rats- und Kultursaal).**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Weiterhin können Sie in den darauffolgenden 4 Wochen nach der Informationsveranstaltung bis einschließlich dem 11.04.2024 Anregungen, Fragen oder Hinweise schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@rhede.de oder während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rhede, Büro 328 oder Büro 331 auch mündlich vorbringen.

Rhede, 29.02.2024

Bernsmann
Bürgermeister

8. Änderungssatzung vom 29.02.2024

zur Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23.12.1999 i.d.F. der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2021

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 28.02.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Rhede vom 23.12.1999 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Stadt Rhede wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Sie müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rhede fallen.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohnern“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „Bürgerinnen oder Bürgern“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohnern“ ersetzt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Rhede“.

(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“ oder „Stadtverordneter“.

3. In § 9 wird die Angabe „§ 60 Abs. 3 Satz 1 GO NRW“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Rates“ durch das Wort „Ratsmitglieder“ und die Wörter „eines monatlichen Pauschalbetrages“ durch die Wörter „einer monatlichen Vollpauschale“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5 EntschVO“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - b) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Pauschale darf höchstens 84,00 Euro pro Stunde betragen und wird in der Regel begrenzt auf Werktage (Montag bis Samstag) im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.“
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. Statt des Stundenpauschalsatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.“
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt“ durch die Wörter „während der

Ausübung des Mandats“ und die Wörter „mandatsbedingten Abwesenheit“ durch die Wörter „Ausübung des Mandats“ ersetzt.

- In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

- e) In Absatz 8 wird der Euro-Betrag „20,45“ durch den Euro-Betrag „84,00“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 29.02.2024

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Iurii Krichachko, Gudulastr. 18 OG, Zimmer 2, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 29.02.2024 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 140 (EG) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Rhede, 29.02.2024

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Schroer



*Das Lächeln
im Münsterland.*